

MUSIKPRO WALLIS (B3/3.1)

(Stand : März 2020)

1. ZIELE

Das Programm MusikPro Wallis setzt sich zum allgemeinen Ziel, den Bereich der professionellen Musikausübung zu stärken. Es schafft dazu Rahmenbedingungen, welche die Entwicklung nachhaltiger Karrieren für vielversprechende Musiker sowie die Zusammenarbeit zwischen Berufs- und Amateurmusikern von hohem Niveau für innovative Projekte fördern. Die Einrichtung steht allen Musikern in den Bereichen klassische Musik, gegenwärtige Musik oder Chanson offen.

Der Kanton Wallis, durch die Dienststelle für Kultur, unterstützt durch das Programm MusikPro und im Rahmen des Budgets das diesem zugeteilt wird, Projekte:

- die das musikalische Leben des Kantons bereichern;
- die von :
 - professionellen¹ Walliser² Musikern oder Musikgruppen stammen, die regelmässig im Kanton Wallis sowie in nationalen und internationalen Kreisen³ tätig sind;
 - Amateurmusikgruppen von hohem Niveau⁴ stammen, die innovative Projekte vorschlagen, an welchen professionelle Musiker oder Musikgruppen⁵ aktiv beteiligt sind;
- die qualitativen Kriterien⁶ entsprechen;
- die den nachstehenden, spezifischen Bedingungen von MusikPro entsprechen.

Bestrebt, sein allgemeines Ziel zu erreichen, umfasst das Programm MusikPro vier sektorale Bestimmungen:

- a. Mehrjährige Stipendien für Musiker oder Musikgruppen;
- b. Stipendien für Kompositionen;
- c. Stipendien für die Zusammenarbeit zwischen Berufs- und Amateurmusikern ;
- d. Mentoratsstipendien für Nachwuchskünstler.

2. DEFINITIONEN

¹Als **professionelle Musiker** gelten Personen, die regelmässig an Orten auftreten, die als Teil der professionellen Kreise gelten und die ausserdem mindestens zwei der drei nachstehenden Kriterien erfüllen:

1. Abgeschlossene Ausbildung mit Master-Niveau an einer oder mehreren offiziell anerkannten Institutionen (Konservatorium, MHS; Jazzschule, Schools of Arts, usw.).
2. Regelmässige Ausübung der künstlerischen Tätigkeit von mindestens 50%. Die Lehrtätigkeit im Bereich Gesang/Musik wird dabei berücksichtigt.
3. Anerkennung als Berufsmusiker durch das künstlerische Umfeld.

Als **Berufsmusikergruppe** gilt ein Ensemble, das hauptsächlich aus Berufsmusikern besteht und das in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung regelmässig künstlerisch aktiv war.

²Als **Walliser** Musiker oder Musikgruppen gelten jene, die nicht kumulativ folgende Kriterien erfüllen:

- Sie sind seit mindestens 2 Jahren auf dem Kantonsgebiet etabliert;

- Sie sind ausserhalb des Kantons etabliert, pflegen aber regelmässige, bedeutende und dauerhafte Beziehungen mit dem Kanton Wallis.

³Als **regelmässige Tätigkeit im Kanton Wallis sowie in nationalen und internationalen Kreisen** gilt die aktive Beteiligung des Musikers oder der Musikgruppe an einer bedeutenden Anzahl Veranstaltungen und Konzerten an anerkannten Veranstaltungsorten. Die Leitung von Ausbildungen auf Master-Class-Stufe wird dabei ebenfalls berücksichtigt.

⁴Als **Amateurmusikgruppen von hohem Niveau** gelten Gesangs- oder Musikgruppen, die ihre Mitglieder auf breiter regionaler Basis rekrutieren und die von einer kantonalen Ausstrahlung profitieren, die durch häufige Tätigkeiten ausserhalb der Herkunftsregion bestätigt werden.

⁵Als **innovative Projekte, an welchen professionelle Musiker oder Musikgruppen aktiv beteiligt sind** versteht man sämtliche Projekte die gemeinsam von beiden Partnern aufgebaut werden und die die spartenüblichen Gewohnheiten erneuern, sei es in der Art oder der Form der bearbeiteten Werke, sei es in der Zusammenarbeit zwischen Berufs- und Amateurmusikern. Bei dieser Art von Projekt ist die Qualität des Zusammenarbeitsprozesses ebenso wichtig wie das Resultat.

⁶Die **Qualität eines Projekts** wird aufgrund nachfolgender Kriterien beurteilt:

- das Projekt überzeugt durch seine künstlerische Qualität und zeugt von einem hohem Kompetenzniveau;
- seine Umsetzung entspricht den professionellen Normen;
- das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag ist angemessen.

3. ORGANISATION

Mit der Umsetzung des Programms ist eine Spezialkommission betraut, die Kommission MusikPro Wallis. Diese entscheidet über die Erteilung der verschiedenen Stipendien und genehmigt den Selbstbeurteilungsbericht. Sie setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen, darunter mindestens ein Mitglied des Kulturrates des Kantons Wallis. Diese Personen werden vom Vorsteher / der Vorsteherin des für die Kultur zuständigen Departements für 4 Jahre ernannt; das Mandat kann ein einziges Mal verlängert werden. Die gültigen Richtlinien der Dienststelle für Kultur in Sachen Ausstand gelten auch für die Mitglieder der Kommission MusikPro.

Die Zulässigkeit der Anträge wird von der Dienststelle für Kultur geprüft, die gegebenenfalls die interessierten Personen kontaktiert, um ergänzende Informationen oder Dokumente anzufordern. Kandidaten, die zu einem früheren Zeitpunkt eine finanzielle Unterstützung von der Dienststelle für Kultur erhalten und die Bedingungen nicht erfüllt haben, sind zu diesem Programm nicht zugelassen.

Sollte die Kommission MusikPro zum Urteil gelangen, dass die eingereichten Projekte nicht den Zielen der Einrichtung entsprechen, kann sie von der Vergabe eines oder mehrerer Stipendien absehen.

4. ALLGEMEINES VERFAHREN

Die Dienststelle für Kultur veröffentlicht jedes Jahr in ihrer Newsletter eine öffentliche Ausschreibung mit der potentielle Kandidaten aufgefordert werden, sich zu bewerben.

Es werden nur Bewerbungsdossiers berücksichtigt, die bis spätestens am **15. April** über die Online-Plattform www.vs-myculture.ch eingereicht werden; diese Dossiers beinhalten mindestens folgende Informationen:

- **Wer** : Gesuchsteller und Projektteilnehmer
 - Namen der involvierten Personen, Vereinigungen oder Institutionen, Adresse, weitere Angaben (Mail, Telefon) der Kontaktperson

- Relevante biografische Angaben (Lebenslauf), die es erlauben, die unter Punkt 1 erwähnten Kriterien zu beurteilen (Pressemappe, usw.)
- **Was** : Projekt
 - Beschreibung, Ziele während der Zeitspanne des Stipendiums
 - Sämtliche sachdienliche Elemente, die es erlauben, die unter Punkt 1 erwähnten Kriterien zu beurteilen
- **Wann** : Realisations-, Vorbereitungs-, Probedaten, usw.
- **Wie** :
 - Umsetzungsplan
 - Etwaige Verträge
- **Wieviel** :
 - Budget nach Kostenarten
 - Finanzierungsplan mit den erwarteten Erträgen und Namen der angefragten Institutionen (Gemeinden, Kanton, Loterie romande), Sponsoren und Mäzenen
 - Zahlungsstelle (einen auf den Gesuchsteller – Person, Vereinigung oder Institution – ausgestellten Einzahlungsschein)

Zusätzliche Tonträger oder Videos sollten, soweit möglich, mit URL-Links den Jurymitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Etwaiges zusätzliches Material kann per Post, unter Angabe der Referenznummer, an folgende Adresse gesandt werden:

**Dienststelle für Kultur
Kulturvermittlung
Postfach 182
CH - 1951 Sitten**

Die Entscheide der Kommission werden den Kandidaten spätestens am **15. Juni** mitgeteilt. Die Antworten werden nicht begründet.

3. BESCHREIBUNG DER MUSIKPRO-EINRICHTUNGEN

a. Mehrjährige Stipendien für Musiker oder Musikgruppen	Seite 3
b. Stipendien für Kompositionen	Seite 4
c. Stipendien für die Zusammenarbeit zwischen Berufs- und Amateurmusikern	Seite 4
d. Mentorsstipendien für Nachwuchskünstler	Seite 5

a. Mehrjährige Stipendien für Musiker oder Musikgruppen

Ziel der Einrichtung: Mit dieser Einrichtung sollen professionelle, im Wallis aktive Musiker und Musikgruppen unterstützt werden, die sich in den nationalen und internationalen Kreisen positionieren und auch eine regelmässige künstlerische Tätigkeit im Kanton Wallis beibehalten möchten.

Zulässige Kandidaten: Zugelassen sind professionelle Walliser Musiker und Musikgruppen, die regelmässig im Kanton Wallis sowie in nationalen und internationalen Kreisen aktiv sind. Das Gesuch muss vom Musiker oder der juristischen Struktur eingereicht werden, der/die für das Projekt verantwortlich ist.

Art und Modalität der Stipendien: Unter Vorbehalt der Zuteilung des nötigen Budgets werden jedes Jahr **drei dreijährige Stipendien** in der Höhe von Fr. 15'000.-/Jahr für Musiker und Fr. 30'000.-/Jahr für Musikgruppen vergeben.

Bearbeitung und Beurteilung der Bewerbungen: Für die Beurteilung der Bewerbungen werden hauptsächlich folgende Kriterien berücksichtigt:

- Frühere Laufbahn des Musikers oder der Musikgruppe im Wallis und in nationalen und internationalen Kreisen;
- Qualitätsniveau, Entwicklungspotential und Interesse des Stipendiums angesichts des fortgeschrittenen Stadiums der Karriere des Musikers oder der Musikgruppe ;
- Machbarkeit und Glaubwürdigkeit des vorgestellten Projekts;

- Beteiligung des Musikers oder der Musikgruppe am kulturellen Leben des Kantons.

Mehrjährige Stipendien MusikPro können nur einmal pro Gesuchsteller gewährt werden.

b. Stipendien für Kompositionen

Ziel der Einrichtung: Mit dieser Einrichtung soll die Komposition von Werken durch Berufsmusiker, die im Wallis aktiv sind und hier eine regelmässige künstlerische Tätigkeit ausüben, unterstützt werden.

Zulässige Kandidaten: Zugelassen sind Kompositionen von professionellen Walliser Komponisten, die im Auftrag von Dritten oder für sich selber komponieren. Das Gesuch kann vom Komponisten oder vom Auftraggeber eingereicht werden.

Art und Modalität der Stipendien: Unter Vorbehalt der Zuteilung des nötigen Budgets werden jedes Jahr **zwei Stipendien** von je höchstens Fr. 10'000.- vergeben. Im Falle einer Auftragskomposition beläuft sich die Höhe des Stipendiums auf höchstens 50% der Gesamtkosten der Komposition.

Falls es sich bei der Komposition um einen Auftrag handelt, legt der Gesuchsteller den Kompositionsvertrag vor.

Unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten werden die in Auftrag gegebenen Werke im Rahmen von Konzerten oder Veranstaltungen aufgeführt, damit das interessierte Publikum sie entdecken kann.

Das Stipendium für Kompositionen wird in zwei Zahlungen überwiesen: 50% bei der Vergabe des Stipendiums und 50% bei der Abgabe des Werks, entweder in Form einer Ausgabe der Partitur oder auf einem anderen geeigneten Träger, bei der Mediathek Wallis.

Diese Art von Unterstützung ist erneuerbar jedoch nur auf Vorweisen eines neuen Projekts und nach einer positiven Beurteilung des vorgängigen Projekts durch die Kommission.

Bearbeitung und Beurteilung der Bewerbungen: Für die Beurteilung der Bewerbungen werden hauptsächlich folgende Kriterien berücksichtigt:

- Qualität früher komponierter Werke;
- Kohärenz, Machbarkeit und Originalität des vorgestellten künstlerischen Projekts;
- Wahrscheinlichkeit, dass das geplante Werk öffentlich gespielt und ausgestrahlt werden kann;
- Beteiligung des Komponisten am kulturellen Leben des Kantons.

c. Stipendien für die Zusammenarbeit zwischen Berufs- und Amateurmusikern

Ziel der Einrichtung: Ziel dieser Einrichtung ist der Aufbau von innovativen Projekten, an denen Berufsmusiker und Amateurensembles hohen Niveaus beteiligt sind. Bei dieser Art von Projekt ist die Qualität des Zusammenarbeitsprozesses ebenso wichtig wie das Resultat.

Zulässige Kandidaten: Zugelassen sind innovative Projekte, bei denen ein oder mehrere Berufsmusiker und im Kanton ansässige Amateurensembles hohen Niveaus aktiv zusammenarbeiten. Das Projekt muss gemeinsam von den Berufs- und Amateurmusikern eingereicht werden.

Art und Modalität der Stipendien: Unter Vorbehalt der Zuteilung des nötigen Budgets werden jedes Jahr **drei Stipendien** von je höchstens Fr. 20'000.- vergeben.

Nicht zulässig sind:

- Projekte, bei denen ein Amateurensemble einen oder mehrere Berufsmusiker für die Aufführung eines Werks aus dem Repertoire oder für die Beteiligung an einem Musikwettbewerb engagiert.
- Projekte, bei denen eine, wenn auch nur teilweise Finanzierung der Arbeit der freiwilligen Musiker/Sänger vorgesehen ist.
- Projekte mit ausschliesslich kommerziellem Ziel.

Das Stipendium wird der bewerbenden Institution einen Monat vor dem eigentlichen Projektbeginn auf einmal überwiesen.

Diese Art von Unterstützung ist erneuerbar jedoch nur auf Vorweisen eines neuen Projekts und nach einer positiven Beurteilung des vorgängigen Projekts durch die Kommission.

Bearbeitung und Beurteilung der Bewerbungen: Für die Beurteilung der Bewerbungen werden hauptsächlich folgende Kriterien berücksichtigt:

- Kohärenz, Machbarkeit und Originalität des vorgestellten künstlerischen Projekts;
- Innovativer Charakter des Zusammenarbeitsprozesses zwischen Berufs- und Amateurmusikern;
- Qualität und Interesse der geplanten Zusammenarbeit;
- Qualität der künstlerischen Laufbahn des oder der beteiligten Berufsmusiker;
- Mögliche Auswirkungen des Projekts auf die Entwicklung des Niveaus der Amateurmusiker;
- Glaubwürdigkeit der Massnahmen zur Gewinnung neuer Publikumssegmente.

d. Mentoratsstipendien für Nachwuchskünstler

Ziel der Einrichtung: Mit dieser Einrichtung soll die Entwicklung von Mentoratsprogrammen entwickelt werden. Das Wissen von erfahrenen Personen des künstlerischen Bereichs soll Nachwuchskünstlern in ihrer Professionalisierungsphase und dem Zugang zu nationalen und internationalen Kreisen begleiten.

Zulässige Kandidaten: Aufsteigende professionelle Musiker und Musikgruppen, die im Kanton eine regelmässige Tätigkeit nachweisen können und die versuchen, in den nationalen und internationalen Kreisen eine Karriere aufzubauen, auf dem Kantonsgebiet aber trotzdem eine regelmässige kulturelle Tätigkeit pflegen, können sich für ein Mentoratsstipendium bewerben. Das Projekt muss gleichzeitig von einem Musiker und seinem Mentor eingereicht werden. Projekte, welche direkt mit einer Ausbildungsstätte in Verbindung stehen, können nicht berücksichtigt werden.

Art und Modalität der Stipendien: Unter Vorbehalt der Zuteilung des nötigen Budgets werden jedes Jahr **drei Mentoratsstipendien zwischen Fr. 2'000.- und Fr. 5'000.-** vergeben.

Diese Art von Unterstützung ist erneuerbar jedoch nur auf Vorweisen eines neuen Projekts und nach einer positiven Beurteilung des vorgängigen Projekts durch die Kommission.

Bearbeitung und Beurteilung der Bewerbungen: Für die Beurteilung der Bewerbungen werden hauptsächlich folgende Kriterien berücksichtigt:

- Professionelles Niveau des Musikers oder der Musikgruppe und ihr Entwicklungspotential in den nationalen und internationalen Musikkreisen;
- Berufliche und künstlerische Erfahrungen des ausgewählten Mentors/der ausgewählten Mentoren;
- Machbarkeit des vorgestellten künstlerischen Projekts und Relevanz des angestrebten Ziels sowie Kohärenz der eingesetzten Mittel, um dieses zu erreichen;
- Mögliche Auswirkungen des Projekts auf die Entwicklung der Karriere des Musikers oder der Musikgruppe;
- Beteiligung des Musikers oder der Musikgruppe am kulturellen Leben im Kanton.

4. VERPFLICHTUNGEN DER BEGÜNSTIGTEN

Der Begünstigte unterzeichnet einen Unterstützungsvertrag, mit dem er sich verpflichtet, die erhaltenen Gelder in Übereinstimmung mit seinem Bewerbungsdossier und nach den Bedingungen der Dienststelle für Kultur zu verwenden. Jede bedeutende Änderung des eingereichten Projekts bedarf der vorgängigen Zustimmung der Dienststelle für Kultur.

Für die mehrjährigen Stipendien sowie für die Mentoratsstipendien verpflichten sich die Begünstigten, die Unterstützung des Kantons Wallis während der ganzen Dauer des Stipendiums auf allen Kommunikationsmitteln zu erwähnen und dafür ein Logo der Kulturförderung (in verschiedenen Formaten und Farben) zu verwenden, das auf der Webseite www.vs.ch/kulture > [Kommunikation und Medien](#) > [Logotypen und grafische Charta](#) heruntergeladen werden kann, oder ein anderes Mittel, falls diese Form nicht anwendbar ist. Für Stipendien für Kompositionen und für die Unterstützung zwischen Berufs- und Amateurmusikern gilt das gleiche, jedoch nur für die Kommunikation betreffend das unterstützte Projekt.

Bei mehrjährigen Stipendien liefert der Begünstigte jährlich einen detaillierten Zwischenbericht.

Nach der im Vertrag festgelegten Frist übermittelt der Begünstigte der Dienststelle für Kultur einen detaillierten Bericht sowie eine Selbstbeurteilung der im Rahmen des Stipendiums durchgeführten Tätigkeit. Diesem Dossier ist ausserdem audiovisuelles Dokumentationsmaterial beizufügen.

Der Bericht und die Selbstbeurteilung werden zusammen mit einem Vorentscheid der Dienststelle für Kultur der Kommission MusikPro zur Genehmigung vorgelegt. Diese formelle Genehmigung ist eine notwendige Voraussetzung für eine erneute Bewerbung im Rahmen der Einrichtung MusikPro.

Bei Nichterfüllen des Vertrags oder der oben aufgeführten Anforderungen kann die Dienststelle für Kultur eine Unterbrechung der Unterstützung verfügen. Offenkundiger Missbrauch kann dazu führen, dass die erhaltenen Gelder zurückerstattet werden müssen.

Der Begünstigte eines Stipendiums MusikPro kann sich für sämtliche weiteren Unterstützungsprogramme des Kantons Wallis bewerben.